

# **Finanzordnung des Vereins „FFC1066 DAS CONTINGENT“**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Finanzordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins

## **§ 2 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen.
2. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwartenden und erzielten Erträgen stehen.
3. Es gilt generell das Kostendeckungsprinzip.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## **§ 3 Haushaltsplan**

1. Für jedes Jahr wird ein Haushaltsplan aufgestellt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Haushaltsentwurf wird vom Vorstand beraten.
4. Die Beratung findet bis spätestens zur Mitgliederversammlung statt.
5. Über den Haushaltsplan stimmt die Mitgliederversammlung ab.

## **§ 4 Jahresabschluss**

1. Der Abschluss für das vorangegangene Jahr ist in der Regel bis zum 31. März des Folgejahres zu erstellen.
2. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden.
3. Der Jahresabschluss ist von gewählten Kassenprüfern vor der jeweils nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen.
4. Die Kassenprüfer werden alle zwei Jahre von den Mitgliedern gewählt. Es entscheidet jeweils die einfache Mehrheit der Stimmen.
5. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt regelmäßige Prüfungen durchzuführen.
6. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.

## **§ 5 Verwaltung der Finanzmittel**

1. Der Verein unterhält zur Durchführung des Zahlungsverkehrs ein Girokonto und eine Barkasse.
2. In der Regel sind alle Finanzgeschäfte über das Girokonto abzuwickeln.
3. Zahlungen werden nur geleistet, wenn sie nach § 7 der Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
4. Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand zeitlich befristet genehmigt werden (z.B. besondere Projekte, Großveranstaltung). Die Auflösung der Sonderkassen muss in diesen Fällen spätestens zwei Monate nach Beendigung der Veranstaltung erfolgen.

## **§ 6 Verwendung der Finanzmittel**

1. Die Finanzmittel sind entsprechend § 2 der Finanzordnung zu verwenden.
2. Erwirtschaftete Überschüsse werden über das Girokonto des Vereins verbucht.

## **§ 7 Zahlungsverkehr**

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über den Schatzmeister vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
2. Der Schatzmeister führt den Zahlungsverkehr der Barkasse.
3. Bei längerer Abwesenheit des für die Finanzgeschäfte Verantwortlichen ist durch den Vorstand die Vertretung festzulegen und die Übergabe durchzuführen. Der ermittelte Bargeldbestand ist mit Datum, Uhrzeit und Unterschriften des Übergebenden an den Übernehmenden zu dokumentieren.
4. Festgestellte Differenzen sind ebenfalls ausweispflichtig und unverzüglich zur Kenntnis zu geben.
5. Vor der Anweisung des Betrages muss die sachliche Richtigkeit der Ausgabe durch Unterschrift bestätigt sein. Dabei sind mögliche Skontofristen einzuhalten.
6. Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 31. Dezember des auslaufenden Jahres abzurechnen.
7. Zeichnungsberechtigt für das Girokonto des Vereins sind die Vorsitzenden und der Schatzmeister.

## **§ 8 Verbindlichkeiten**

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist den Vorsitzenden vorbehalten.
2. Außerhalb des Haushaltsplanes dürfen die Vorsitzenden oder der Schatzmeister nach Beschluss der Mitgliederversammlung Rechtsverbindlichkeiten bis zu einer Höhe von 250 Euro eingehen. Darüber hinaus gehende Beträge sind durch eine einzuberufende Mitgliederversammlung zu beschließen.

## **§ 9 Mitgliederbeiträge**

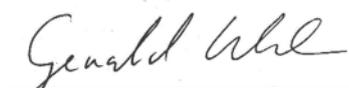
1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 12€ pro Jahr (Kalenderjahr) bis zum nächsten Beschluss.
2. Eine Sonderbelastung von bis zu dem doppelten Mitgliedsbeitrag, ist einmalig nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung maximal alle 5 Jahre möglich.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 31. März des jeweiligen Jahres zu zahlen.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

1. Diese Finanzordnung wurde vom Vorstand am 09.01.2020 genehmigt und tritt mit Wirkung zum 31.03.2020 in Kraft.
2. Änderungen der Finanzordnung werden durch die Vertreter der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmmehrheit beschlossen.

Weilheim, 09.01.2020

Ort, Datum



Vorsitzender



Schatzmeister